

Meiner

Philosophische Bibliothek

Gottfried Wilhelm Leibniz

Frühe Schriften
zum Naturrecht

Lateinisch-Deutsch





GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ

Frühe Schriften zum Naturrecht

Herausgegeben, mit einer Einleitung und
Anmerkungen versehen
sowie unter Mitwirkung von
Hans Zimmermann
übersetzt von
HUBERTUS BUSCHE

Lateinisch – deutsch

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© Felix Meiner Verlag 2003. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: post scriptum, Emmendingen/Hinterzarten. Druck: Strauss, Mörlenbach. Buchbinderische Verarbeitung: Schaumann, Darmstadt. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. *www.meiner.de*

INHALT

Vorbemerkung	IX
Einleitung	XI
1. <i>Leibniz als Naturrechtsdenker</i> (XI) – 2. <i>Leben, Werke und Interessen des frühen Leibniz</i> (XIX) – 3. <i>Überblick über die Grundgedanken</i> (XLVIII): – Zu Text I: <i>Die Harmonisierung von Freiheit und physischer Notwendigkeit im Konzept vom selbstreflexiven Punkt des Geistes</i> (XLVIII) – Zu Text II: <i>Die »Neue Methode«</i> (LIV) – <i>Zum Verhältnis von positivem Recht und Naturrecht</i> (LIX) – <i>Die drei Stufen des Naturrechts</i> (LXVIII) – Zur Textgruppe III: <i>Inhalte und Zusammenhang der Entwürfe zu den »Elementen des Naturrechts«</i> (CI) – Zur Textgruppe IV: <i>Vier Briefe über das Recht</i> (CXI)	

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ Frühe Schriften zum Naturrecht

I. Das Leib-Seele-Pentagon und die moralische Sphäre des Verstandes (1663?)	3
II. Aus der <i>Neuen Methode, Jurisprudenz zu lernen und zu lehren</i> (1667)	
1. Einteilung und Methode der Jurisprudenz	27
2. Die Elemente und Quellen des reinen Rechts	45
3. Die zwei Augen des Richters: Naturrecht und Nomothetik	71
a) Die drei Stufen des Naturrechts	75
b) Die höchsten Zwecke der Gesetzgebung	85

III. Entwürfe zu den <i>Elementen des Naturrechts</i> (1669–1671)	
1. Gerechtigkeit mit und ohne Gott	91
2. Untersuchungen zum strengen Recht, zur Billigkeit und zur Pietät	99
a) Proportionen des Gerechten und Billigen	99
b) Fragen der angemessenen Strafe und Entschädigung	103
c) Strenges Recht, Billigkeit und Pietät bei Unglück und bei Rettungskonflikten	119
d) Ergänzungen zum Staats- und Eigentumsrecht . . .	151
e) Definitionen zur Gerechtigkeit	193
3. Definitionen zur Gerechtigkeit und Billigkeit	201
4. Universale Gerechtigkeit als klug verteilte Liebe zu allen	215
a) Die Fortschritte der Naturbeherrschung und die Stagnation der Ethik	215
b) Gerechtigkeit als Proportionalität zwischen eigenem und fremdem Wohl	221
c) Die Unzulänglichkeit aller positiven Definitionen des Gerechten	229
d) Liebe als Findung eigenen Glücks im Glück anderer	237
5. Zur Wissenschaft vom Gerechten	245
a) Die Axiome zur deontischen Logik der Liebe	245
b) Definitionen und Lehrsätze	247
6. Axiome und Definitionen zum guten Menschen	301
IV. Vier Briefe zum Verhältnis von positivem und natürlichem Recht (1670–1672)	
1. Leibniz an Hermann Conring, 13./23. Januar 1670: Politik, Naturrecht und römisches Recht	323
2. Leibniz an Hermann Conring, 9./19. April 1670: Die Subsidiaritätshierarchie der Rechtssysteme	339

3. Leibniz an Jean Chapelain (?), I. Hälfte 1670 (?): Römisches Recht, Naturrecht und Rechtsreform	349
4. Leibniz an Louis Ferrand, 31. Januar 1672: Der Werkplan für die Rechtsreform	375
Anmerkungen des Herausgebers	381
Bibliographie	491
Namenregister	507
Sachregister	509

VORBEMERKUNG

Die vorliegende Studienausgabe macht Leibniz' weitgehend unbekannte Frühschriften zum Naturrecht einem größeren Publikum zugänglich. Sie liegen hier erstmals in deutscher Übersetzung vor.

Die ausführliche Einleitung skizziert erstens die Geschichte der Entdeckung Leibnizens als Naturrechtsdenker, informiert zweitens über Leben, Werke und Interessen des frühen Leibniz und zeigt so die biographische Verwurzelung der vorliegenden Schriften auf, und gibt drittens einen systematischen Überblick über die Grundgedanken und Zusammenhänge der vier Textgruppen. Hierbei wird auch die Auswahl der vorliegenden Texte näher begründet.

Während die Einleitung eine allgemeine Orientierung vorgibt, erläutern die Anmerkungen sachliche, historische und philologische Einzelheiten. Da Leibniz teilweise außerordentlich gelehrsam schreibt und viele Autoritäten nennt, wurden die Anmerkungen auf das Wesentliche beschränkt. Hätte man dagegen auch noch historische Bezüge zum Naturrecht der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit erläutern wollen, so wäre der Rahmen einer Studienausgabe gesprengt worden.

Die umfassende, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Bibliographie gilt Leibniz' Naturrecht sowie seiner Ethik und allgemeinen Rechtstheorie, soweit sie in ihrer Einheit mit dem Naturrecht betrachtet werden.

Leibniz' lateinische Texte wurden der Akademie-Ausgabe entnommen. Allerdings wurde auf ihre Lesarten verzichtet. Das dort gesperrt Gesetzte wurde *kursiv* wiedergegeben. Klaus Luig, Emeritus für römisches Recht, Köln, danke ich für Ratschläge und Hinweise, Hans Zimmermann, Görlitz, für die freundschaftliche Mitarbeit bei der Übertragung der Texte.

Bonn, im Januar 2003

Hubertus Busche

EINLEITUNG

1. Leibniz als Naturrechtsdenker

Leibniz wird in der Geschichte des Naturrechts oder gar der Ethik selten berücksichtigt. Sofern überhaupt sein Name zwischen Grotius, Pufendorf und Locke genannt wird, geschieht es zwar in der Regel mit einer kurzen ehrfürchtigen Verbeugung vor dem Universalgenie. Gelegentlich erfolgt auch der Hinweis, daß Leibniz sich in seinen Jugendjahren mit dem Naturrecht beschäftigt und es dann später irgendwie auf die Formel von der »Liebe des Weisen« gebracht habe. Leibnizens Naturrechtslehre selbst aber blieb lange Zeit erstaunlich unbekannt.¹ Die »Vernachlässigung von Leibniz« selbst »in den meisten rechtsphilosophischen Gesamtdarstellungen«² hat vor allem zwei historische Gründe. Erstens war es die unglaubliche Vielseitigkeit von Leibniz' enzyklopädischer Tätigkeit, die ihm schon seit dem 25. Lebensjahr kaum noch Muße ließ, die umfangreichen rechtsphilosophischen Entwürfe seiner Jugendzeit

¹ Den Erkenntnisstand von 1967 formuliert treffend Hans-Peter Schneider: *Justitia universalis. Quellenstudien zur Geschichte des ›christlichen Naturrechts‹ bei Gottfried Wilhelm Leibniz*, Frankfurt a. M. 1967: Mit dem »Hinweis, daß Leibniz kein zusammenhängendes Werk ›De Jure Naturae et Gentium‹ hinterlassen habe, ist vielfach bezweifelt worden, ob sein Rechtsdenken überhaupt eine eigene Naturrechtslehre enthalte und so einen Platz in der Naturrechtstradition des 17. Jahrhunderts beanspruchen könne« (1). »Seine naturrechtlichen Gedanken sind [...] bisher nur sehr zögernd und unvollständig behandelt worden, obwohl sie hinter all seinen Lehren sichtbar werden und den Kern seines Rechtsdenkens zu bilden scheinen« (3).

² So schon Karl Larenz: *Sittlichkeit und Recht. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Rechtsdenkens und zur Sittenlehre*, in: Reich und Recht in der deutschen Philosophie, Bd. 1, Stuttgart–Berlin 1943, 169–412, insb. 224–249, hier 225.

fertigzustellen und zu veröffentlichen. Nur wenige Winke des reifen Leibniz verraten, daß er die Umriss einer methodisch wohl-durchdachten, wengleich nicht zum vollständigen System ausge-reiften Naturrechtslehre gleichsam in der Schublade hatte. Zwei-ten aber war es die allgemein unglückliche Editions-geschichte von Leibniz' gigantischem Nachlaß mit seinen 75 000 wissenschaftli-chen Manuskripten und 15 000 Briefen. Nachdem zunächst nur Bruchstücke vom Leibnizschen Naturrecht überliefert wurden,³ war es erstmals die Akademie-Ausgabe von Leibnizens sämtlichen Schriften und Briefen, welche die frühen Texte hier vollständig zugänglich machte: Leibniz' bedeutende Briefe zum Naturrecht wurden 1926 ediert,⁴ seine frühen Entwürfe zum Naturrecht 1930.⁵ Daß aber auch diese Texte nach über 70 Jahren gedanklich noch kaum erschlossen sind, mag sich wiederum dadurch erklären, daß sie philosophisch höchst anspruchsvoll und noch dazu in einem teilweise schwierigen Latein geschrieben sind, dessen juristische Fachterminologie, dessen oft komplizierter und unübersichtlicher Satzbau und dessen oft elliptischer Notizenstil der Albraum jedes Übersetzers sind.

In den wenigen rechtsphilosophischen Schriften dagegen, die Leibniz zu seinen Lebzeiten selbst veröffentlicht hat, ist die hin-tergründige Konzeption seines Naturrechts allenfalls angedeutet. Und so kam es, daß sich Zeitgenossen und unmittelbare Nachwelt zunächst mit Leibniz als Rechtsreformer auseinandersetzen.⁶ Im

³ Georg Mollat: *Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schrif-ten*, Leipzig 1885; 2. Aufl. unter dem Titel: *Mittheilungen aus Leibnizens ungedruckten Schriften*, Kassel 1887; Neue Bearbeitung Leipzig 1893 (= Mollat).

⁴ Gottfried Wilhelm Leibniz: *Sämtliche Schriften und Briefe*. Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Zweite Reihe: Philosophi-scher Briefwechsel. Erster Band: 1663–1685, Darmstadt 1926 (= A).

⁵ Gottfried Wilhelm Leibniz: *Sämtliche Schriften und Briefe*. Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Sechste Reihe: Philoso-phische Schriften. Erster Band: 1663–1672, Darmstadt 1930.

⁶ Eine erste Kritik an Leibniz' *Nova Methodus discendae docendaeque jurisprudentiae* gibt Nicolaus Christoph Lyncker: *Protribunalia*, Gießen

19. Jahrhundert war es dann Leibniz als Rechtstheoretiker im engeren Sinne, dem eine zunehmende Aufmerksamkeit zuteil wurde,⁷ solange die ersten großen Editionen Leibnizscher Schriften nur wenig zum Naturrecht, doch einiges zur Jurisprudenz zutage förderten.⁸ Zwar wurde Leibniz auch, etwa wegen seines Bekenntnisses

1669. Erste konservativ-kritische Bemerkungen zu Leibniz' »Ratio Corporis Juris reconcinnandi« finden sich in der juristischen Dissertation von Christfried Wächtler: *De vetere jure enucleando ad Nicetam Spilium* Διάσπασμα, Straßburg 1684, in: Wächtler: *Opuscula juridico-philologica rariora in unum volumen collecta cum praefatione* Christ. Henr. Trotz, Trajecti ad Rh. 1733, 337–391. Zu den Verteidigern von Leibnizens »Neuer Methode« zählen dagegen Johann Ulrich Cramer: *Ungrund der Beschwerden des Herrn Geheimden Raths und Cantzlers von Ludewig über den Methodum demonstrativam in jure, in vorigem 1735 Jahre*, Marburg [1736], § 8; sowie Christian Wolff in seinem Vorwort zu Leibniz: *Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae, ex artis didacticae principiis in parte generali praepaemissis, experientiaeque luce*, Leipzig und Halle 1748.

⁷ So zum Beispiel [Gustav von] Hugo: *Lehrbuch einer civilistischen Litterairgeschichte*, Berlin 1812, 258–260; Paul Wigand: *Leibnitz, über germanisches und römisches Recht, und über Femgerichte*, in: Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, Bd. 3, Gießen 1851, 53–61; H.[ermann] F.[riedrich] W.[ilhelm] Hinrichs: *Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwicklung*, Bd. 3, Leipzig 1852, 1–122; Ludwig Laistner: *Das Recht in der Strafe. Beitrag zur Geschichte der Philosophie und Versuch einer Dialektik des Strafrechtsproblems*, München 1872, insb. 78–82; Felix Hecht: *Leibniz als Jurist*, in: *Preußische Jahrbücher*, 43 (1879), 1–25; Gustav Hartmann: *Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph*, Tübingen 1892 (auch in: Gottfried Wilhelm Leibniz: *Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae*, Glashütten im Taunus 1974, 1–121); Franck Alengry: *De jure apud Leibnitium*, Bordeaux 1899.

⁸ Leibniz' akademische Jugendschriften, einige politische Frühschriften sowie einige das Recht betreffende Briefe (insbesondere an Kestner) präsentierte Louis Dutens (Hg.): *Leibnitii Opera omnia nunc primum collecta*, 5 Bände, Genf 1768, Bd. 4, Teil 3 (Jurisprudentia). Von Gottschalk Eduard Guhrauer (Hg.): *Leibnitz's Deutsche Schriften*, 2 Bände, Berlin 1838–1840, sind im Grunde nur zwei kleine späte Texte »Vom Naturrecht« zu nennen (Bd. 1, 414–419), welche die »natürlichen Gemeinschaften« betreffen. Und bei Johann Eduard Erdmann (Hg.): *Gottfried Wilhelm Leibniz. Opera*

zum Naturrecht im Vorwort zum *Codex Juris Gentium diplomaticus*, »mit dem Naturrecht in Verbindung gebracht, doch herrschten über die nähere Ausgestaltung dieser Verbindung nur verschwommene, mitunter sogar abenteuerlich anmutende Vorstellungen«. ⁹ Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zwar, unterstützt durch neue Editionen, ¹⁰ zu ersten Deutungen des Leibnizschen Naturrechtsdenkens. ¹¹ Doch diese ersten Ein-Mann-Expositionen in die allgemeine »terra incognita Leibnitiana« ¹² blieben

philosophica, quae exstant latina, gallica, germanica omnia, 2 Bände, Berlin 1840, findet sich zum (Natur-)Rechtlichen nur die Vorrede zum *Codex Juris Gentium diplomaticus* (I, 118–120). Zu den Editionen von Georg Mollat s. o. Anm. 3.

⁹ Hartmut Schiedermaier: *Das Phänomen der Macht und die Idee des Rechts bei Gottfried Wilhelm Leibniz*, Wiesbaden 1970, 1.

¹⁰ Onno Klopp (Hg.): *Die Werke von Leibniz*. Erste Reihe: Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften, 11 Bände, Hannover 1864–1884 (= Klopp); Carl Immanuel Gerhardt (Hg.): *Die philosophischen Schriften von G. W. Leibniz*, 7 Bände, Berlin 1875–1890 (= GP).

¹¹ Robert Zimmermann: *Das Rechtsprinzip bei Leibniz. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie*, Wien 1852; Adolf Trendelenburg: *Das Verhältnis des Allgemeinen zum Besondern in Leibnizens philosophischer Betrachtung und dessen Naturrecht*; ders.: *Bruchstücke in Leibnizens Nachlass zum Naturrecht gehörig*, in: *Historische Beiträge zur Philosophie*, Bd. 2: *Vermischte Abhandlungen*, Berlin 1855, 233–256; 257–282; Otto Gierke: *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik*, Breslau 1880, 74, 178f., 302; Robert Kahn: *Die Grundbegriffe der Philosophie Leibnizens unter besonderer Berücksichtigung der Leibnizschen Rechtsphilosophie*, Tübingen 1909, 47–79; Erich Cassirer: *Natur- und Völkerrecht im Lichte der Geschichte und der systematischen Philosophie*, Berlin 1919, 200–224; Herbert Feddersen: *Die Behandlung des naturrechtlichen Problems bei Leibniz und die Bedeutung seiner Gedanken für die Gegenwart*, in: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, Wien, 9 (1930), 231–260; Johann Sauter: *Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts*, Wien 1932, 98–104; Giorgio del Vecchio: *La Giustizia*, 2. Aufl. Bologna 1924, 13–21, deutsch: *Die Gerechtigkeit*, 2. Aufl. Basel 1950, 23–45.

¹² Kurt Müller: *Gottfried Wilhelm Leibniz*, in: Wilhelm Totok u. Carl Haase (Hg.): *Leibniz. Sein Leben, sein Wirken, seine Welt*, Hannover 1966, 2.

wegen der allzu schmalen Textbasis auf nur wenige Aspekte begrenzt und enthielten zudem manche Fehlurteile.

Auch wenn diese Lage leicht verbessert wurde durch einige abstrakte Skizzen zur metaphysisch-theologischen Dimension des Leibnizschen Naturrechts,¹³ zu Leibniz' Stellung gegenüber Pufendorf,¹⁴ zu seiner Konzeption des Völkerrechts¹⁵ und Sozialrechts¹⁶ sowie zu seiner ethischen Idee des Staates,¹⁷ blieb es doch erst der seit 1945 einsetzenden Leibniz-Renaissance vorbehalten, ein differenzierteres Bild und eine angemessenere Einschätzung des Leibnizschen Naturrechtsdenkens zu entwickeln. Editorisch Bahnbrechendes leistete hier v. a. Gaston Grua, der nach fast zehnjähriger Arbeit am Leibniz-Nachlaß der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover eine umfangreiche Sammlung mit meist unbekanntem Schriften des späteren Leibniz herausgab, die entweder direkt juristischen Inhalts waren oder eine Verbindung zum Leibnizschen Rechts- und Naturrechtsdenken erkennen ließen.¹⁸ Gruas Auswertungen des neuen Materials in zwei Monographien lieferten erst-

¹³ Hans Liermann: *Barocke Jurisprudenz bei Leibniz*, in: Zeitschrift für deutsche Geisteswissenschaft, Jena, 2 (1939), 348–360; Erik Wolf: *Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Karl Larenz (Hg.): *Reich und Recht in der deutschen Philosophie*, Bd. 1, Stuttgart–Berlin 1943, 33–168, insb. 133–168; *Larenz: Sittlichkeit und Recht*, insb. 224–249; Gioele Solari: *Metafisica e diritto in Leibniz*, in: *Rivista di filosofia*, 38 (1947), 35–64.

¹⁴ Norberto Bobbio: *Leibniz e Pufendorf*, in: *Rivista di filosofia*, 38 (1947), 118–129.

¹⁵ Paul Schrecker: *Leibniz's Principles of international justice*, in: *Journal of the History of Ideas*, 7, 4 (1946), 484–498; deutsch: *Leibniz' Prinzipien des Völkerrechts*, in: *Amerikanische Rundschau*, 3 (1947), 114–122.

¹⁶ Georges Gurvitsch: *L'idée du droit social*, Paris 1932, 171–215.

¹⁷ Michele Barillari: *La filosofia di Leibniz e l'idea etica dello stato*, Salerno 1947.

¹⁸ Gaston Grua (Hg.): *G. W. Leibniz, Textes inédits d'après les manuscrits de la Bibliothèque provinciale de Hanovre*, 2 Bände, Paris 1948 (= Grua).

mals umfassende Darstellungen, auch wenn sie selten über bloße Paraphrasen hinauskamen.¹⁹

Seitdem beginnt sich die komplexe und differenzierte Leibnizsche Naturrechtslehre allmählich in ihrer Einheit zu erschließen. Man erkennt, daß Leibniz – »bislang zum letzten Male« – »die Grundzüge einer idealistischen Naturrechtslehre von fast vollkommener Reinheit und Folgerichtigkeit« entwickelt hat.²⁰ Man gelangt zu der Einschätzung, daß Leibniz neben Grotius, Pufendorf und Locke zu den Gründern der Naturrechtsschule des 17. Jahrhunderts gehört, aber viel stärker als diese um die »Synthese« des Traditionellen mit dem Neuen gerungen²¹ und deshalb die modernistische Säkularisierung des Naturrechts kritisiert hat.²² Die vorliegende Ausgabe dokumentiert recht deutlich, in welcher Weise Leibniz das alteuropäische Ordo-Denken eines teleologisch gefügten Kosmos verbindet mit dem neuzeitlichem Individualismus und mit dem mathematischem Rationalitätsideal des »mos geometricus«.²³

¹⁹ Gaston Grua: *Jurisprudence universelle et théodicée selon Leibniz*, Paris 1953; ders.: *La justice humaine selon Leibniz*, Paris 1956.

²⁰ Hanz Welzel: *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit* (Göttingen 1951), 4. Aufl. Göttingen 1962, 145. »In der ganzen Naturrechtslehre gibt es keinen Denker, der der platonischen Ideenlehre für das Recht einen so reinen und unverfälschten und glanzvollen Ausdruck verliehen hat wie Leibniz« (154). Weil Welzel aber nur wenige Texte des frühen Leibniz berücksichtigt, kommt er zu dem falschen Urteil, daß Leibniz keine »Antwort auf jene materialen Fragen der Gerechtigkeit« gebe (155).

²¹ Michel Villey: *Les fondateurs de l'école du droit naturel moderne au XVII^e siècle*, in: *Archives de Philosophie du Droit*, N. S. 6 (1961), 73–105, insb. 97–105.

²² René Sève: *Leibniz et l'école moderne du droit naturel*, Paris 1989.

²³ Zur Einordnung Leibnizens in diese Tradition von Hobbes, Grotius, Weigel und Pufendorf vgl. Wolfgang Röd: *Geometrischer Geist und Naturrecht. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert*, München 1970 (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen, Neue Folge, Heft 70).

Auch entdeckt man, daß »die Tatsache, daß Leibniz kein Lehrbuch des Naturrechts geschrieben hat«, nicht etwa das »Fehlen einer Naturrechtslehre« bedeutet. Vielmehr hat Leibniz durchaus eine Art Synthese des »christlichen Naturrechts« geschaffen, die das von Natur aus Gerechte »mit der aristotelisch-ciceronianischen Gerechtigkeitslehre einerseits« und »mit der patristisch-scholastischen Gottesrechtslehre« andererseits verbindet. Leibniz' allmähliche Entfaltung dieser Synthese ist, trotz ständiger Erweiterung um neue Aspekte, von einer »überraschenden Einheitlichkeit und Kontinuität der Gedankenführung«. ²⁴ Seine erstaunliche Beständigkeit im Grundsätzlichen bei allen Fortschritten im einzelnen wird jetzt auch bestätigt durch den vierten Band der Akademie-Ausgabe, der u. a. Leibniz' Entwürfe zur »Scientia juris naturalis« aus der Zeit von 1677 bis ungefähr 1686 enthält. ²⁵ Einige jüngere Forschungen haben die frühen Entwicklungsstadien des Leibnizschen Naturrechts minutiös rekonstruiert ²⁶ und sie in Beziehung zum enzyklopädischen Systemganzen gesetzt. ²⁷ Doch diese gedanklichen Stadien ändern nichts daran, daß Leibniz in den hier vorliegenden Frühschriften seine sehr konstanten »rechts- und

²⁴ Schneider: *Justitia universalis*, I, 4, 485.

²⁵ Gottfried Wilhelm Leibniz: *Sämtliche Schriften und Briefe*. Hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sechste Reihe: Philosophische Schriften. Vierter Band: 1677–Juni 1690, Berlin 1999, Teil C, 2751–2900.

²⁶ Robert Joseph Mulvaney: *The Development of Leibniz's Concept of Justice*, Phil. Diss. masch., Atlanta 1965; ders.: *The early Development of Leibniz's Concept of Justice*, in: *Journal of the History of Ideas* 29 (1968), 53–72; Werner Schneiders: *Naturrecht und Gerechtigkeit bei Leibniz*, in: *Zeitschrift für philos. Forschung* 20 (1966), 607–650; ders.: *Respublica optima. Zur metaphysischen und moralischen Fundierung der Politik bei Leibniz*, in: *Studia Leibnitiana* 9 (1977), 1–26.

²⁷ Patrick Riley: *Leibniz' Universal Jurisprudence. Justice as the Charity of the Wise*, Cambridge (Mass.) 1996. Hubertus Busche: *Leibniz' Weg ins perspektivische Universum. Eine Harmonie im Zeitalter der Berechnung*, Hamburg 1997, 91–120, 168–217, 297–403.

staatsphilosophischen Grundgedanken« entwickelt, die er auch später »stets festgehalten« hat.²⁸ Was Leibniz in seinen späteren Texten zum Naturrecht hinzufügt, sind lediglich Ergänzungen, Differenzierungen oder Präzisierungen dieser frühen Schriften. Die Einsicht in die Stringenz, aber auch in die Probleme dieses nachgelassenen Naturrechts dürfte Leibniz künftig einen größeren Platz in der Geschichte des Naturrechts einräumen.

Schließlich wird auch erkennbar, wie wertvoll es für sein Naturrecht wurde, daß Leibniz die historisch selten zusammen auftretenden Kompetenzen der Rechtsgelehrsamkeit und der Philosophie in hohem Maße vereinigte. Wurde doch dem gelehrten Juristen schon mit 23 Jahren eine Professur für Rechtsgelehrsamkeit angeboten, nachdem er drei glänzende Arbeiten über schwierige Fragen der Rechtslogik verfaßt hatte. Leibniz erkannte und bedauerte das Auseinanderfallen jener Kompetenzen, die in seiner Person vereint waren,²⁹ stets als großes Hindernis für die Systematisierung des Naturrechts. So schreibt er im Hinblick auf sein unvollendetes Werk zum Naturrecht und römischen Recht: »Es sind viele Jahre her, daß ich versprochen habe, eine Rechtslehre ans Licht zu bringen und den unermesslichen Ozean des Rechts auf wenige klare Quellen der folgerichtigen Vernunft zurückzuführen, damit einerseits klar würde, wie zu entscheiden wäre, wenn wir keine Gesetze hätten, und andererseits klar würde, in welchen Hinsichten man sich beim geltenden Recht von den einfachen Grundsätzen der Natur entfernt hat bzw. warum man jenen Grundsätzen etwas hinzufügen muß. Denn viele haben zwar das Naturrecht behandelt, doch waren hierbei nur wenige von ihnen unterrichtet vom Inneren der Philosophie und zugleich von der Kenntnis des römi-

²⁸ So schon Larenz: *Sittlichkeit und Recht*, 227, der die »auffallend frühe Ausbildung« dieser Gedanken hervorhebt.

²⁹ Im *Specimen* von 1664 schreibt Leibniz selbst: »Von der Philosophie genährt, hatte ich meinen Geist der Jurisprudenz zugewandt. Ich sprang aber zur ersten zurück, sooft sich eine Gelegenheit bot. Und neugierig hielt ich fest, was entweder aus beiden Wissenschaften selbst kam oder ihnen verwandt war« (A VI 1, 73, 6–8).

schen Rechts«. ³⁰ Dagegen hat man über Leibniz selbst folgendes treffendes Urteil gesprochen: »Unter den deutschen Philosophen, ja: unter den großen Denkern des Abendlandes hat keiner ein so unmittelbares Verhältnis zum Recht und zur Rechtswissenschaft gehabt, und vor allem: so hoch von ihrem Gegenstande und ihrer Aufgabe gedacht wie Leibniz.« ³¹ Und so war es kein Zufall, daß die berühmteste »Theodizee« der Philosophiegeschichte gerade von einem Juristen geschrieben wurde.

Die anschließende Übersicht über Leben und Werke des frühen Leibniz kann zunächst zeigen, wie seine frühen Schriften zum Naturrecht in seiner Biographie verwurzelt sind, dann auch, wo seine allgemeinen systematischen Interessen liegen.

2. *Leben, Werke und Interessen des frühen Leibniz*³²

Kindheit mit Klassikern

Gottfried Wilhelm Leibniz wird am Sonntag, den 1. Juli 1646, ³³ in Leipzig geboren. Dem ersten Kind aus der dritten Ehe des Notars und Professors für Moralphilosophie, Friedrich Leibniz, und der Tochter eines bekannten Leipziger Juristen, Katharina Schmuck, ist die Jurisprudenz gleichsam in die Wiege gelegt. Und er wird die Familientradition fortsetzen, als er sich später für das Studium der Rechtsgelehrsamkeit entscheidet. »Schon seit dem Knaben-

³⁰ Leibniz an Magliabechi, 20./30. September 1697, GP VI 4 Anm.

³¹ Larenz: *Sittlichkeit und Recht*, 224.

³² Von den neueren Biographien sehr empfehlenswert sind Eric J. Aiton: *Leibniz. A Biography*, Bristol, Boston 1985, dt. *Gottfried Wilhelm Leibniz. Eine Biographie*, Frankfurt a. M., Leipzig 1991; sowie Eike Christian Hirsch: *Der berühmte Herr Leibniz. Eine Biographie*, München 2000.

³³ Die folgenden Angaben beziehen sich stets auf die Zeitrechnung »neuen Stils (n. St.)« nach dem Gregorianischen Kalender; für das entsprechende Datum nach dem »alten Stil (a. St.)« des Julianischen Kalenders sind jeweils 10 Tage abzuziehen.

Alter« hat er »eine sitzende Lebensart« und »wenig Bewegung«. Aber die Verinnerlichung der Bewegung ins Geistige, die dafür »seine Lebensgeister« in »zu starker Thätigkeit« hält,³⁴ führt schon früh zur Entwicklung einer ernsten inneren Gedankenwelt. »Anstatt des Spiels« findet das Kind »am Lesen von Geschichten ein außerordentliches Vergnügen« und beginnt »die Histori und poesin« sowie »notitiam rei literariae« zu lieben.³⁵ Leibniz ist keine sechs Jahre alt, als sein Vater, der ihn im lutherischen Bekenntnis erzogen und große Hoffnungen auf ihn gesetzt hat, stirbt. Und so wird er zum universalen »Autodidakten«,³⁶ der sich jenseits der Leipziger Nikolaischule, die er von Juli 1653 bis Ostern 1661 besucht, seine geistige Prägung weitgehend selbst gibt: »Das meiste [...] habe ich von mir selbst gelernt«. ³⁷ Für diese innere Freiheit im Wahrnehmen, Vorstellen und Denken bleibt Leibniz zeitlebens dankbar. Er habe »das glück gehabt, vor mich über Bücher von allerhand Sprachen, Religionen, und Scientien, wiewohl ohne gebührende ordnung zu kommen, und solche anfangs nur aus trieb der delectation zu lesen, davon ich aber unempfindlich den nutzen geschöpft, daß ich von gemeinen praejudiciis befreyet worden, und auff viele dinge kommen, daran ich sonst nimmermehr gedacht hätte«. Entsprechend selbständig konnte er später »fast propria speculatione philosophiam und jura lernen«. ³⁸

³⁴ So Leibniz in einer lateinischen Selbstbeschreibung, die er für eine ärztliche Konsultation verfaßte, in: Kurt Müller u. Gisela Krönert: *Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz. Eine Chronik*, Frankfurt a. M. 1969 (= Chronik), 1f.

³⁵ Chronik 4.

³⁶ Ebd. I.

³⁷ »Pleraque enim de meo discebam«, schreibt Leibniz selbst (Klopp I I, XXXIX f.).

³⁸ An Herzog Johann Friedrich, Oktober 1671 (A II I, 159, 25–30). Ähnlich schreibt Leibniz um 1679 in einem Fragment zur Universalcharakteristik: »Zweierlei hat mir wunderbar genützt, was doch sonst bedenklich und vielen schädlich zu sein pflegt: erstens, daß ich fast Autodidakt gewesen bin, zweitens, daß ich in jeder Wissenschaft Neues suchte, sobald ich nur ihre Bekanntschaft gemacht und oft noch nicht einmal das Ele-

Über die Bildungsmächte des frühreifen Kindes³⁹ wissen wir kaum mehr, als Leibniz' spätere Selbstzeugnisse⁴⁰ nennen, die nicht frei von Stilisierungen in Wunderkind-Attitüde sind. Die lateinische Sprache, in der sich der Gelehrte später so virtuos bewegen wird, bringt sich der kaum Achtjährige zunächst anhand einer bebilderten Ausgabe des Livius selbst bei und findet schon bald Gelegenheit, diese Kenntnis auszubauen. Denn ein Freund der Familie, der die Zeichen des sich regenden Talentes erkennt, bewirkt 1654, daß dem Kind die streng verschlossene väterliche Bibliothek geöffnet wird, und der wissensdurstige Junge triumphiert, als wenn er »einen Schatz gefunden hätte. Ich war glücklich, dort die meisten Alten zu finden, die ich nur dem Namen nach kannte: Cicero und Seneca, Plinius, Herodot, Xenophon, Platon, die Geschichtsschreiber der Kaiserzeit und viele lateinische und griechische Kirchenväter. Sie verschlang ich, wie der Eifer mich trieb, und erfreute mich an der wunderbaren Vielfalt der Dinge.«⁴¹ Vermutlich mit Eintritt in die Tertia, 1656, erlernt der Zehnjährige auch das Griechische, schreibt Verse und gelangt im Studium

mentarste genügend erfaßt hatte. Auf diese Weise habe ich zwei Vorteile gewonnen: erstens, daß ich meinen Geist nicht mit leeren und wieder zu verlernenden Dingen anfüllte, die man mehr auf Autorität seiner Lehrer hin als auf Gründe hin annimmt, und zweitens, daß ich nicht eher ruhte, als bis ich die Fasern und Wurzeln jeder Wissenschaft bloßgelegt und zu ihren Prinzipien durchgedrungen war, aus denen ich dann alles, was ich behandelte, durch eigene Anstrengung finden konnte« (übersetzt nach A VI 4, Teil A, 264, 24–265, 6).

³⁹ Zu den einzelnen Lernstoffen der Schulzeit vgl. Willy Kabitz: *Die Bildungsgeschichte des jungen Leibniz*, in: *Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts*, 2 (1912), 165–184, insb. 167–173.

⁴⁰ Die meisten dieser lateinischen autobiographischen Skizzen, darunter besonders wichtig die *Vita Leibnitii a se ipso breviter delineata*, finden sich bei Klopp I 1, XXXII–XLV, übersetzt in Gottfried Wilhelm Leibniz: *Schöpferische Vernunft. Schriften aus den Jahren 1668–1686*, zusammengestellt, übersetzt u. erläutert v. Wolf von Engelhardt, Marburg 1951, 397–410.

⁴¹ *Vita Leibnitii a se ipso breviter delineata* (Klopp I 1, XXXV).

der schönen Künste so weit, daß Freunde fürchten, er werde »von der Süße der verlockenden Musen gefangen«. Er aber nimmt ihnen diese Sorge und widmet sich auch dem »Ernsteren und Herben«, indem er spielerisch und »mit großer Leidenschaft« die Logik durchdringt,⁴² gegen deren »Spitzfindigkeiten« die anderen nur Abneigung entwickeln. Seine Lehrer überfordert er beispielweise mit der Frage, warum man nicht, analog zur Einteilung der einfachen Termini in die Klassen der Kategorien, auch für die komplexen Termini oder Sätze gewisse »Prädikamente der Aussagen« aufstellt. Was die Philosophie betrifft, so liest er schon bald Zabarella, Rubius, Fonseca und andere Scholastiker – darunter den Suarez angeblich so mühelos, wie andere die milesischen Fabeln lesen –, bleibt jedoch nicht an ihren »Subtilitäten« hängen.⁴³

Beim Stöbern in der väterlichen Bibliothek stößt er auch auf kontroverstheologische Bücher, die er nach seiner gängigen Lektürepraxis mit eigenen Anmerkungen versieht, was ihn »einmal beinahe in Gefahr« bringt. In seiner weitherzigen, die Wahrheit zwischen den christlichen Konfessionen suchenden Religiosität, die »von keinen Vorurteilen befleckt« ist, beschäftigt er sich besonders mit dem Prädestinationsproblem und erfreut sich früh an den unionstheologischen Schriften eines Georg Calixt, liest aber auch »viele suspekte Bücher«, die ihn gerade wegen ihrer »Neuigkeit« interessieren, und beginnt »erstmal zu erkennen, daß nicht alles, was man« in Glaubenssachen »gewöhnlich für sicher hält, auch tatsächlich sicher ist, und daß man sich oft mit allzu großer

⁴² Im Brief an Gabriel Wagner vom 3. Januar 1697 bekennt Leibniz, daß ihm »die Logick, auch wie man sie in schuhlen lehret, ein großes gefruchtet« habe. »Sobald ich die Logick anfieng zu höhren, da fand ich mich sehr gerühret durch die vertheilung und ordnung der gedanken, die ich darinn wahrnahm. Ich begund gleich zu mercken, daß ein großes darinn stecken müße, soviel etwa ein Knabe von 13 jahren in dergleichen mercken kan. Die gröste lust empfand ich an den so genannten praedicamenten, so mir vorkam als eine Muster-Rolle aller Dinge der welt, und suchte ich allerhand Logicken nach, umb zu sehen, wo solche allgemaine Register am besten und außführlichsten zu finden.« (GP VII 516)

⁴³ *Vita Leibnitii a se ipso breviter delineata* (Klopp I 1, XXXVI f.).

Hefigkeit über Dinge herumstreitet, die gar nicht von so großer Bedeutung sind«. Deshalb plant schon der Sechzehnjährige, dem später die Reunion der christlichen Konfessionen zu einer vorranglichen Lebensaufgabe werden sollte, »eine genaue Untersuchung gewisser Kontroversen« und zieht hierfür die maßgebliche Literatur heran.⁴⁴

Entsprechend früh zeigt sich auch schon Leibnizens Januskopf. Einerseits blickt er noch alteuropäisch zurück in den geschlossenen Kosmos der Antike und in die bergende christliche Schöpfungsordnung, andererseits aber schaut er schon modern vorwärts, den großen Fortschritten der Wissenschaft und Technik entgegen. Er erkennt den unaufhaltsamen Siegeszug der kausal erklärenden Naturwissenschaften, in deren methodischer Weltentzauberung, sofern sich diese nur ihrer Abstraktionen bewußt bleibt, er auch keine Gefahr für die Religion sieht. Und er teilt die Baconsche Fortschrittsvision⁴⁵ von der Vermehrung des menschlichen Wohlstands durch die methodisch-technische Beschleunigung der Entdeckungen und Erfindungen (*Elemente des Naturrechts* 4, s. u. 215–217). Deshalb ist die Schilderung jenes legendär gewordenen Waldganges, den Leibniz in späteren Briefen als seinen intellektuellen Wendepunkt beschrieben hat, durch und durch glaubwürdig. »Befreit von der trivialen Schulphilosophie« sei er »auf die Modernen gestoßen«. Gerade fünfzehn Jahre alt, also zwischen 1661 und 1662, habe er einen Spaziergang durch das »Rosendal«-Wäldchen bei Leipzig unternommen, um zu überlegen, ob er die »substantiellen Formen«, d. h. die scholastisch verstandenen Prinzipien der aristotelischen Naturphilosophie, überhaupt noch »beibehalten« solle. Schließlich habe der »Mechanizismus« in seiner atomisti-

⁴⁴ Ebd. XXXIXf.

⁴⁵ Das zeigen seine frühen Anmerkungen zu Johann Heinrich Bisterfeld (A VI 1, 152, Anm. 1; 157, Anm. 27; 161, Anm. 4) sowie seine Berufung auf Verulams Idee des *augmentum scientiarum* in *De arte combinatoria* (A VI 1, 194, 22) und in der *Nova methodus* (A VI 1, 284, 13–15; 307, 1f.; 363, 6f.). An Foucher schreibt Leibniz 1675: »Bacon et Gassendi me sont tombé les premiers entre les mains« (A II 1, 247, 12f.).

schen Variante »gesiegt« und ihn dazu bewogen, sich »den mathematischen Wissenschaften zu widmen«. ⁴⁶ Dies sei für ihn eine Entscheidung »zwischen Aristoteles und Demokrit« gewesen. ⁴⁷ Alle Argumente, die Kabitz 1909 dazu bewogen haben, diesen Besinnungswaldgang »etwa ins Jahr 1665« hinauszuschieben und Leibniz' eigene Datierung für eine »Gedächtnistäuschung« zu erklären, sind gegenstandslos und lehren bloß, daß man die geistige Frühreife des Leibnizschen Ingeniums nicht unterschätzen sollte. ⁴⁸ Entkräftet wird Kabitz' biographische Verschlimmbesserung nicht zuletzt durch das erste Dokument unserer vorliegenden Edition, nämlich die geometrische Hieroglyphe des Leib-Seele-Pentagons. Sie stammt sehr wahrscheinlich schon von 1663 und illustriert die Umsetzung von intellektuellen Entscheidungsprozessen in Handlungen durch eine mechanistische Erklärung der aristotelischen Psychologie (s. u. 5 ff.).

Studium der Philosophie und Jurisprudenz in Leipzig, Jena und Altdorf

Mit den weitblickenden Interessen seiner umfassenden Vorbildung beginnt der fünfzehnjährige Leibniz im April 1661 das Jurastudium an der heimatlichen Universität Leipzig, die vom Geist des protestantischen Aristotelismus durchdrungen ist. ⁴⁹ Zunächst studiert er, im Hinblick auf einen breiten enzyklopädischen Fächerkreis, die Philosophie, später dann die Jurisprudenz. Was die erste Studiehälfte betrifft, so besucht er außer den philosophischen Vor-

⁴⁶ An Nicolas Remond, 10. Januar 1714 (GP III 606).

⁴⁷ An Thomas Burnett, 8./18. Mai 1697 (GP III 205).

⁴⁸ Willy Kabitz: *Die Philosophie des jungen Leibniz. Untersuchungen zur Entwicklungsgeschichte seines Systems*, Heidelberg 1909, 49f. Zur Entkräftung der Kabitzschen Mutmaßungen vgl. Busche: *Leibniz' Weg ins perspektivische Universum*, 51–56.

⁴⁹ Zu Art und Inhalten der Lehre an der Leipziger Universität vgl. Kabitz: *Bildungsgeschichte*, 173–177.

lesungen, die sich besonders Aristoteles widmen, auch Vorlesungen über Mathematik (namentlich über Euklid), über griechische und lateinische Literatur sowie über hebräische Sprache. 1662 kommt eine Vorlesung über Rhetorik bei Jakob Thomasius (1622–1684) hinzu. Thomasius, der Vater des berühmten Philosophen und Juristen Christian Thomasius (1655–1728), ist nicht nur ab 1652 Professor für Moralphilosophie, ab 1656 für Dialektik und ab 1659 für Eloquenz an der Universität, sondern nebenher auch Rektor der Thomasschule bzw. Konrektor der Nikolaischule. Vor allem aber ist er ein glänzender Philosophiehistoriker, der sich in der Antike, Patristik und Scholastik, wenn auch kaum in der Neuzeit zuhause weiß. Den Schriften und persönlichen Anregungen dieses Mannes, der nach Leibnizens Urteil »eine Geschichte nicht der Philosophen, sondern der Philosophie« etabliert,⁵⁰ verdankt der Schüler einen Großteil seiner philosophiehistorischen Kenntnisse. Und so darf sein griechisches Wortspiel vom »bewundernswürdigen [θαυμάσιος, thaumasios] Thomasius«⁵¹ als echter Ausdruck tiefer Wertschätzung gegenüber diesem ersten großen »Lehrer und Förderer«⁵² gelten. Nachdem Leibniz am 22. November 1662 unter dem Dekanat von Thomasius zum Bakkalaureus (damals hieß dieser niedrigste akademische Grad »Baccalarius«) befördert worden ist, hält er am 30. Mai 1663 eine »*Metaphysische Disputation über das Individuationsprinzip*«, die noch im selben Jahr als seine Erstlingsschrift gedruckt wird. Thomasius, der den Vorsitz führt, bescheinigt seinem Schüler, daß er für sein »wahrlich jugendliches Alter« eine erstaunliche Fähigkeit besitzt, die unübersichtlichen scholastischen Frontverläufe in den »sehr schwierigen und weitläufigen Kontroversen« zu überblicken.⁵³

⁵⁰ An Jakob Thomasius, 20./30. April 1669 (A II 1, 14, 18f.).

⁵¹ So im *Specimen quaestionum philosophicarum ex jure collectarum* von 1664 (A VI 1, 88, 15).

⁵² So das Titelblatt der Disputation über das Individuationsprinzip (A VI 1, 9).

⁵³ Vorwort zur *Disputatio metaphysica de principio individui* (A VI 1, 5, 12–14).

Im Juni 1663 verläßt Leibniz seine Heimatstadt, um für ein Gastsemester in Jena zu studieren. Sehr plausibel ist die Vermutung, daß es das in Leipzig unbefriedigte »Bedürfnis nach Mathematik« ist, welches den Sechzehnjährigen dazu bewegt, beim berühmten Erhard Weigel (1625–1699) zu hören, der »den Aristoteles mit der Philosophie und Physik der neuen Zeit zu versöhnen« sucht⁵⁴ und hierfür »außer den mathematischen Fächern« gerade »die Philosophie und das Naturrecht im Sinne der neueren, antischolastischen Wissenschaft behandelt[...]«. ⁵⁵ Ganz allgemein herrscht zu dieser Zeit an der Universität Jena »ein etwas modernerer Geist«, während in Leipzig noch ein »besonders enger, streng konservativer Geist« weht, »der jede irgendwie tiefer eingreifende Neuerung in Organisation und Lehre verhindert[...]«. ⁵⁶ Doch es sollte vor allem der damals als »Archimedes redidivus dieses unseres Seculi« gefeierte Weigel sein, ⁵⁷ dessen Philosophieren nach »Euklidischer Methode« den in Leibniz ungeduldig schlummernden esprit géométrique erwecken sollte. Unser erster Text (s. u. 5–23) verrät ganz deutlich die entscheidenden Inspirationen durch Weigel.

Zum Wintersemester 1663/64 kehrt Leibniz aus Jena zurück, um an der Universität Leipzig sein juristisches Fachstudium zu beginnen. Zunächst aber promoviert er am 7. Februar 1664 (neun Tage vor dem Tod seiner Mutter) zum Magister der Philosophie und führt am Jahresende den Vorsitz bei der Disputation über eine von ihm selbst verfaßte »*Musterprobe philosophischer Fragen, die dem Recht entnommen sind*«. Schon diese zweite philosophische Abhandlung zeigt, daß ihn die Rechtsgelehrsamkeit nicht als

⁵⁴ Kuno Fischer: *Gottfried Wilhelm Leibniz. Leben, Werke und Lehre*, Fünfte, durchges. Aufl., Heidelberg 1920, 40.

⁵⁵ Eduard Zeller: *Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz*, 2. Aufl., München 1875, 69f.

⁵⁶ Kabitz: *Bildungsgeschichte*, 179, 174.

⁵⁷ Wilhelm Hestermeyer: *Paedagogia mathematica. Idee einer universalen Mathematik als Grundlage der Menschenbildung in der Didaktik Erhard Weigels, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des pädagogischen Realismus im 17. Jahrhundert*, Paderborn 1969, 20.

enge Spezialdisziplin für den Broterwerb interessiert, sondern als die philosophische Zentralwissenschaft, in der – gemäß der Formel Ulpian – die »Kenntnis der menschlichen und der göttlichen Angelegenheiten« sich systematisch durchdringt. Wie Leibniz im Vorwort darlegt, soll die Schrift der tendenziellen »Verachtung der Philosophie« bei den eingeeigneten Rechtsverwaltern entgegenwirken durch den Nachweis, daß die meisten Stellen des Rechts ohne die Leitung der Philosophie ein »unentwirrbares Labyrinth« bleiben müssen und daß mit den antiken Rechtsgelehrten zugleich »die höchsten Mysterienpriester der Weisheit in Vergessenheit geraten« sind.⁵⁸ Dieser schon für das Naturrecht des frühesten Leibniz' grundlegende »Juriszentrismus«, der die gesamte Schöpfung als Rechtsordnung des Schöpfers versteht (als »respublica entium«, »respublica universalis« oder »civitas mundi«), ist weiter unten (LV–LVII) näher zu betrachten.

In seinen juristischen Fachsemestern vertieft sich Leibniz schnell in die Geschichte und Systematik des Rechts. Bei Georg Tobias Schwendendörffer hört er über die Dekretalen, bei Franciscus Romanus über den *Codex Justinianus*, bei Quirinus Schacher über die Pandekten, bei Bartholomäus Leonhard Schwendendörffer über die Institutionen und bei Amadeus Eckold über den Digesten-Titel *De verborum significatione* (Dig. 50, 16). »Der unsagbar langweilige, schwerfällige juristische Vorlesungsbetrieb hätte einem anderen als Leibniz leicht das juristische Studium verleiden können. Er aber fand sich« aufgrund seiner zuvor geleisteten »philologisch-historischen« wie »logisch-philosophischen Studien« mit ganz »erstaunlicher Leichtigkeit darin zurecht«. ⁵⁹ Aufschlußreich für Leibnizens Selbsteinschätzung und Einstellung zum Studium ist hier wieder seine autobiographische Skizze, in der er betont, daß sein »Geist nicht durch eine einzige Art von Beschäftigung ausgefüllt werden kann. Sobald ich [...] eingesehen hatte, daß ich

⁵⁸ *Specimen quaestionum philosophicarum ex jure collectarum* (A VI 1, 73, 9–13).

⁵⁹ Kabitz: *Bildungsgeschichte*, 182.

für das Studium des Rechtes bestimmt war, ließ ich alles andere und wandte meinen Geist dorthin, wo sich der größte Gewinn für meine Studien zeigte. Ich merkte aber, daß meine früheren historischen und philosophischen Studien mir eine große geistige Gewandtheit für die Jurisprudenz verschafften. Deshalb verstand ich die Gesetze sehr leicht, hielt mich nicht lange mit der Fachtheorie auf, die ich als trivial geringschätzte, sondern verlegte mich auf die Rechtspraxis. Ich hatte einen Freund, der Assessor am Hofgericht zu Leipzig war. Dieser nahm mich oft mit, gab mir Akten zu lesen und belehrte mich durch Beispiele, wie die Urteile abgefaßt werden müssen. So drang ich früh in das Innerste dieser Wissenschaft ein. Denn an dem Beruf des Richters fand ich Freude, während ich mich von den Intrigen der Advokaten abgestoßen fühlte. Aus diesem Grunde habe ich nie Prozesse führen wollen, obgleich ich nach übereinstimmendem Urteil auch in der deutschen Sprache sehr gediegen und geschickt schrieb. So wurde ich siebzehn Jahre alt, über nichts glücklicher, als daß ich meine Studien nicht nach der Meinung anderer, sondern nach der eigenen Lust gestaltet hatte. Auf diese Weise hatte ich erreicht, daß ich unter meinen Altersgenossen in allen Vorlesungen und in öffentlichen wie privaten Zusammenkünften immer als der erste galt, und dies nicht nur nach dem Zeugnis meiner Lehrer, sondern auch meiner Kommilitonen«. ⁶⁰

Leibniz, der in diesen Jahren auch Mitglied und Kassenwart einer wissenschaftlichen »Societas Conferentium (Lipsiensis)« ist, ⁶¹ erwirbt am 28. September 1665 den Grad eines »Bakkalaureus beider Rechte (juris utriusque baccalarius)«, nachdem er die obligatorische Erörterung veröffentlicht hat. Weil der Disputationsakt auf den 24. Juli und den 27. August aufgeteilt wird, erscheint auch

⁶⁰ *Vita Leibnitii a seipso breviter delineata* (Klopp I 1, XXXVII).

⁶¹ Es handelt sich um einen Verein junger Leipziger Gelehrter, der 1664 gegründet wurde »zum Ruhme Gottes, zum Gedeihen des christlichen Staates und zur Kultur nützlicher Studien«. Erhalten ist uns der Vortrag *De collegiis*, den Leibniz auf einer ihrer regelmäßigen Sitzungen gehalten hat (A VI 2, 4–13)